



Gemeinde Reut

Reut, den 30.09.2024

Bekanntmachung

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
der Gemeinde Reut durch Deckblatt Nr. 17 („MI Mittertaubenbach“)**

und

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
„MI Mittertaubenbach“**

Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reut durch Deckblatt Nr. 17 und der Aufstellung des Bebauungsplanes „MI Mittertaubenbach“ sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i. V. m. 4 Abs. 2 i. V. m. 13 a Abs. 3 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reut hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 beschlossen:

1. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reut wird im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 109, 109/2 (TF) und 158/2 (TF) der Gemarkung Taubenbach durch Deckblatt Nr. 17 zur Festsetzung eines Mischgebietes (MI) (§ 6 BauNVO) geändert (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB).
2. In dem in Ziffer 1 genannten Bereich einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Durch den Bebauungsplan soll ein Mischgebiet zum gemeinsamen Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 6.141 m² (siehe Abbildung). Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reut durch Deckblatt Nr. 17 und die Aufstellung des Bebauungsplanes „MI Mittertaubenbach“ erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die vom Gemeinderat Reut gebilligten Entwürfe des Änderungsdeckblattes zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sowie des Bebauungsplanes „MI Mittertaubenbach“ mit integriertem Grünordnungsplan, jeweils i.d.F. vom 19.09.2024, liegen mit den jeweiligen Begründungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

in der Zeit vom 08.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer 09, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der VG Tann unter www.vg-tann.de/bekanntmachungen/ während des Auslegungszeitraumes einzusehen (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 6 a Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 3 Satz 2 i. V.m. § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB),
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird,
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und vom Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Anregungen und Bedenken gegen die aktuell ausgelegte Bauleitplanung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tann stehen zur Auskunft zur Verfügung.

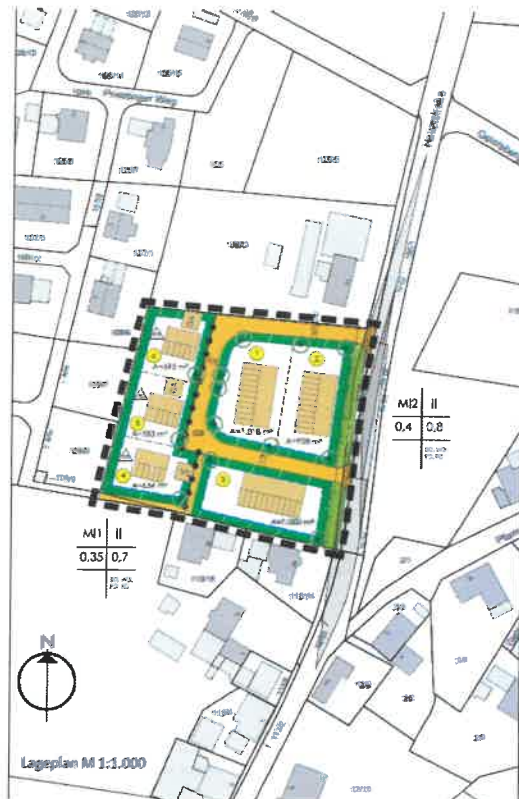
Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§§ 4a Abs. 2 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und des Landschaftsplanes sowie den Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Reut deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes sowie des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB). Dies gilt ebenso für Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Die Umgriffe der Planungsbereiche sehen Sie nachfolgend:

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
„MI Mittertaubenbach“



Flächennutzungsplan mit integriertem
Landschaftsplan (Deckblatt Nr. 17)



Gemeinde Reut



(Siegel)

Alois Alfranseder
1. Bürgermeister